

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis  $\times$  Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7684, 739.

## Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

L. Jahrgang

Berlin, 10. April 1926

Nummer 15

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

### Die Haftung

### bei dem Ohrlochstechen der Uhrmacher und Juweliere

Von Rechtsanwalt Schönrock

Die Sitte, Ohringe zu tragen, die nach Durchstechen der Ohrhäppchen an diesen befestigt werden, ist noch weit verbreitet. Es tritt daher an die Uhrmacher und Juweliere, besonders diejenigen in kleineren Orten, häufig die Notwendigkeit heran, gekaufte Ohringe nach dem Stechen der Löcher an den Ohrhäppchen zu befestigen. Daß hiermit eine gewisse Gefahr verbunden ist und zwar nicht nur für die Käuferin, sondern auch für den Uhrmacher, falls sich nämlich irgend welche gesundheitlichen Schädigungen durch Übertragung von Krankheiten oder durch eine Blutvergiftung als Folge einstellen, wird schon mancher Uhrmacher und Juwelier unklar geahnt haben, ohne daß er sich der Rechtsfolgen seiner Handlung voll bewußt gewesen ist.

Das Ohrlochstechen wird bekanntlich vielfach unmittelbar im Anschluß an den Kauf der Ohringe vorgenommen und dann meistens nicht besonders bezahlt. Die Frage der Bezahlung des Stechens dürfte jedoch keine entscheidende Rolle spielen. In jedem Falle wird man ein derartiges Geschäft rechtlich als ein gemischtes Geschäft, bestehend aus Kauf- und Dienstvertrag, anzusehen haben. Auch dann, wenn keine besondere Bezahlung verlangt wird, ist anzunehmen, daß der Kaufpreis gleichzeitig ein Entgelt für das Stechen der Ohrlöcher ist.

Der Dienstvertrag macht den Uhrmacher für jede Fahrlässigkeit bei Ausführung der Dienste haftbar. Tritt eine Gesundheitsschädigung irgend welcher Art ein, so ist auch eine Verantwortung gegeben, da man die Fahrlässigkeit schon darin erblicken kann, daß er eine Tätigkeit ausübt, die sachgemäß nur von einem Arzte vorgenommen werden kann. Die Vermutung der Fahrlässigkeit würde der Uhrmacher nur widerlegen können, wenn er den Beweis führt, daß er mit allen Vorsichtsmaßregeln ärztlicher Wissenschaft verfahren ist. Sehr oft wird es den Uhrmachern und Juwelieren nicht möglich sein, die Desinfektion durchaus ordnungsmäßig vor-

zunehmen, so daß bei nachteiligen Folgen eine Fahrlässigkeit ohne weiteres festzustellen sein wird.

Wie können sich die Gewerbetreibenden nun gegen eine derartige, oft sehr weittragende Haftung schützen? Der beste, aber nicht immer gangbare Weg ist der, daß sie das Ohrlochstechen grundsätzlich ablehnen und die Kunden an einen Arzt verweisen. Diesen Weg einzuschlagen, wird mancher sich scheuen, da er dann bald überhaupt kaum noch Ohringe verkaufen würde. Die Arztkosten, die z. B. den Preis von silbernen Ohringen meist übersteigen, werden die Kunden nicht aufwenden wollen und sich daher an einen weniger vorsichtigen Uhrmacher oder Juwelier wenden. Anders liegt die Sache dann, wenn alle Uhrmacher und Juweliere bestimmter Bezirke das Ohrlochstechen ablehnen und dies mit entsprechender Begründung gemeinsam bekanntgeben. Damit aber der Absatz an Ohringen infolgedessen nicht empfindlich zurückgehe, empfiehlt es sich, mit einem oder mehreren leicht von den Kundinnen erreichbaren Ärzten ein Abkommen zu treffen, nach dem die Uhrmacher und Juweliere sich verpflichten, alle Kundinnen zwecks Durchstechens der Ohrhäppchen den Vertragsärzten zuzuweisen, während die Ärzte diese Tätigkeit einschließlich des Einziehens der Ohringe für eine mäßige Gebühr ausüben, die nur mit den Uhrmachern und Juwelieren verrechnet, also nicht durch die Ärzte von den Kundinnen direkt erhoben wird. Werden die Kundinnen in geeigneter Weise darauf aufmerksam gemacht, daß das Ohrlochstechen leicht Schädigungen im Gefolge haben könne, wenn es von Nichtfachleuten vorgenommen werde, so werden sie den Weg zum Arzte und auch die geringfügige Preiserhöhung nicht scheuen, wenn sie wirklich glauben — und welche Dame glaubte das nicht?! —, durch den ersehnten Ohrschmuck schöner zu werden? Daneben muß den Uhrmachern und Juwelieren angeraten werden, die Ohringe mit Anschraubvorrichtungen zu empfeh-